21.067 Für tiefere Prämien – Kostenbremse im Gesundheitswesen (Kostenbremse-Initiative). Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag (Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung)

Notiz vom 25. April 2023 des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zuhanden der SGK-N Art. 37*a* und Art. 45 Abs. 2 – Antrag der SGK-N zu Laboratorien: Zusätzliche Fragen

---

1 Auftrag

Die SGK-N hat die Verwaltung am 23. März 2023 beauftragt, zusätzliche Fragen zu den Laboratorien zu beantworten.

2 Fragestellungen

2.1 Gibt es heute im Bereich der Analysen eine ausreichende Datenbasis zur Berechnung der Tarife sowie schweizweit einsetzbare Instrumente, um die Daten zu erfassen oder zu vergleichen?

Die Datenbasis zur vollständigen Überarbeitung des Tarifs der Analysenliste (AL) ist aktuell nicht ausreichend. Deshalb sind im Rahmen des Projekts Tarifrevision der AL (transAL-2) zurzeit mehrere Teilprojekte im Gange, um Grundlagen zu erarbeiten, welche anschliessend die Revision des Tarifs der AL unter Berücksichtigung einer betriebswirtschaftlichen Bemessung und sachgerechten Struktur nach Artikel 43 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) zulassen. Zudem klärt das BAG ab, wie die Auswahl der Laboratorien, die Datenerfassung und die Datenauswertung erfolgen müssen, damit der Tarif höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten deckt (Art. 59*c* Abs. 1 Bst. b der Verordnung über die Krankenversicherung [KVV; SR 832.102]).

2.2 Führt der neue Artikel bei den zuständigen kantonalen Behörden und den Versicherern zu einem hohen Mehraufwand für Arbeiten im Bereich der Administration und Kontrolle?

Die Einführung einer Vertragsfreiheit bei den Laboratorien, die keine Analysen der Grundversorgung für den Eigenbedarf durchführen (Art. 37*a* und Art. 45 Abs. 2 KVG) würde aus nachfolgenden Gründen zu einem sehr hohen zusätzlichen administrativen Aufwand führen:

- Die Versicherer müssten Zusammenarbeitsverträge mit diversen Laboratorien erstellen. Aufgrund der heutigen Laborstruktur werden Vereinbarungen auf nationaler Ebene als schwierig realisierbar erachtet. In der Schweiz gibt es aktuell 45 Krankenversicherer und gemäss der Schweizerischen Union für Labormedizin (SULM) Stand 2020 153 Privatlaboratorien, die in 66 Unternehmen organisiert sind[1].
- Die Versicherer müssten die Zusammenarbeitsverträge mit den Laboratorien veröffentlichen und gegebenenfalls laufend aktualisieren, damit die versicherten Personen Einsicht nehmen und erkennen können, mit welchen Laboratorien ihr Versicherer einen Vertrag abgeschlossen hat.

---

1 Siehe: M. Reuschling, W. Conrad, W. Korte: Branchenstudie - die Wertschöpfung der Schweizer In-vitro-Diagnostik-Branche, Pipette Februar 2020

- Die Versicherer müssten die Kantone über die Zusammenarbeitsverträge informieren, so dass die Kantone Massnahmen ergreifen könnten, falls die Versicherer keine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung im Bereich der Laboranalysen zur Verfügung stellen würden.
- Die Vertragsfreiheit würde auch bei den Arztpraxen und Spitälern (wenn sie nicht alle Laboranalysen selber durchführen können) zu einem administrativen Mehraufwand führen, weil sie sicherstellen müssten, dass die Proben der Patientinnen und Patienten jeweils dem richtigen Laboratorium zugestellt würden.

2.3 Sind insgesamt Mehrkosten zu befürchten?

Aufgrund der unter Punkt 2.2 vorstehend aufgeführten administrativen Mehraufwände sind bei den Versicherern, den kantonalen Behörden, den Arztpraxen und den Spitälern Mehrkosten zu erwarten.

Im Bereich der Laboratorien würde die Einführung der Vertragsfreiheit ebenfalls zu Mehrkosten führen, weil mehrere Laboratorien bei derselben Arztpraxis oder demselben Spital Proben abholen müssten.

2.4 Könnte die Vertragsfreiheit bedeuten, dass regionale Laboratorien zugunsten von zentralisierten Laboratorien mit hoher Wertschöpfung oder Spitallaboratorien verschwinden? Kann dies in Randgebieten zu Verzögerungen in der Diagnostik führen?

Zeitkritische Analysen werden von den Leistungserbringern der Grundversorgung erbracht. Die Vertragsfreiheit betrifft jedoch nur Laboratorien, die keine Analysen der Grundversorgung für den Eigenbedarf durchführen. Es besteht die Gefahr einer Ungleichbehandlung der versicherten Personen, weil sie eine Ärztin oder einen Arzt suchen müssen, welche die Analysen an ein Auftragslaboratorium verordnet, das einen Zusammenarbeitsvertrag mit dem Versicherer der betreffenden Person besitzt. Ist dies nicht der Fall, muss die versicherte Person die Analysen selbst bezahlen. Falls die Versicherer in Randregionen nur Zusammenarbeitsverträge mit einer ungenügenden Abdeckung der Region abschliessen würden, ist die Versorgungssicherheit in Bezug auf Laboranalysen nicht mehr gewährleistet. Wäre dies der Fall, müsste der Kanton Massnahmen ergreifen (Art. 45 Abs. 2 KVG).

Für kleinere Laboratorien dürfte der Aufwand, Verhandlungen mit 45 Versicherern zu führen zu gross sein, so dass die Einführung der Vertragsfreiheit zu einer weiteren Zentralisierung bei den Laboratorien führen könnte.

2.5 Steht die Annahme von Artikel 37*a* im Widerspruch zur Vernehmlassung zum Bericht vom 9. Dezember 2022 über die Umsetzung der von der SGK-S eingereichten Motion 17.3969 («Tarifpartner sollen Tarife von Laboranalysen aushandeln»)?

Die Einführung der Vertragsfreiheit bei den Auftragslaboratorien steht grundsätzlich nicht im Widerspruch zur Umsetzung der Motion 17.3969, die die Einführung des Verhandlungstarifs bei der Analysenliste fordert. Die Umsetzung beider Revisionen kurz nacheinander würde jedoch bei den Laboratorien und den Versicherern zu einer grossen (administrativen) Mehrbelastung führen.